

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abteilung 1	Datum 06.11.2014	Drucksachen-Nr. 2014/241
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 17.11.2014
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 2

Unternehmenswerte der Krankenhaus-Betriebsgesellschaften Hegau-Bodensee-Klinikum (HBK) und Konstanz

Beschlussvorschlag

1. **Dem Abschluss einer Klarstellungsvereinbarung wird zugestimmt und damit festgestellt:**
 - dass es der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, die Betriebsgesellschaften jeweils nur zu ihrem tatsächlichen Einbringungswert in den Gesundheitsverbund zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister einzubringen. Diese Einbringungswerte wurden nun zum maßgebenden Stichtag durch eine bisher nicht für die Vertragsparteien in dieser Sache tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Wege eines schriftlichen Gutachtens nach dem Standard IDW S 1 ermittelt;
 - dass es der Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, dass die Fördergesellschaft und die Spitalstiftung Ausgleichsforderungen gegen den Gesundheitsverbund jeweils nur in Höhe des tatsächlichen Einbringungswertes ihrer eingebrachten Betriebsgesellschaften, jeweils abzüglich des Nennbetrags der übernommenen Geschäftsanteile von jeweils EUR 240.000,00 erhalten sollten;
 - dass es der Wille der Parteien des Konsortialvertrages war, dass im Falle der Erforderlichkeit einer Korrektur der Einbringungswerte der Betriebsgesellschaften diese und die Ausgleichsforderungen entsprechend anzupassen sind; und
 - dass die Regelungen des Konsortialvertrages zur Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderungen auf die betragsmäßig angepassten Ausgleichsforderungen anzuwenden sind.
2. **Dem Abschluss eines Vertrages zur Änderung von § 6 Abs. 2 des Konsortialvertrages vom 26.07.2012 wird zugestimmt und damit festgestellt dass der tatsächliche Wert des eingebrachten Vermögens durch eine Unternehmensbewertung gemäß dem IDW-Standard S1 zum 3. Dezember 2012 ermittelt wird und unzutreffende Werte aus einer nicht dem IDW-S1-Standard entsprechenden Wertermittlung durch die zutreffenden Werte ersetzt werden.**

3. Dem Abschluss eines Vertrages zur Änderung der Nrn. 3.1, 3.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 des Einbringungsvertrages vom 30.11.2012 wird zugestimmt und damit festgestellt, dass die im Einbringungsvertrag festgehaltenen Werte aus der unzutreffenden Bewertung durch die tatsächlichen Werte aus der IDW-S 1-Bewertung ersetzt werden.
4. Dem Abschluss einer Verrechnungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den Sacheinlegern (Spitalstiftung und Fördergesellschaft) , durch die ein möglicher Differenzhaftungsanspruch mit dem ursprünglichen Ausgleichsanspruch der einbringenden Gesellschafter in gleicher Höhe verrechnet wird, so dass der etwaige Differenzhaftungsanspruch vollständig erfüllt ist, wird zugestimmt.
5. Dem Abschluss einer Freistellungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den derzeitigen Geschäftsführern, durch die die Geschäftsführer von Haftung und Ansprüchen aus den Vereinbarungen Nr. 1 – 4, insbesondere wegen der Nichtgeltendmachung von etwaigen Differenzhaftungsansprüchen, freigestellt werden, wird zugestimmt. Im Hinblick auf zukünftige Geschäftsführer wird eine entsprechende Regelung getroffen.
6. Zur Umsetzung wird – jeweils vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung mit den Finanzämtern Singen und Konstanz und der Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde – beschlossen:
 - a. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse zu den Nrn. 1 – 3 umzusetzen und die vorgesehenen Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die dazu erforderlichen Schritte sind in Abstimmung mit den anderen Beteiligten vorzunehmen.
 - b. Soweit zur Umsetzung Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen notwendig sind, werden der/die Vertreter des Landkreises/des Gemeinderates/des Stiftungsrates angewiesen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen und die vorgesehenen Vereinbarungen zu unterzeichnen.
7. Die zur Umsetzung geschlossenen Verträge sind dem Kreistag/dem Gemeinderat/dem Stiftungsrat/der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben.

Einheitliche Vorlage „Unternehmenswerte der Krankenhaus-Betriebsgesellschaften HBK und Konstanz“

1 Vorgeschichte

- Auf Antrag der Krankenhausträger hat sich der Kreistag im März 2010 mit der Krankenhaus-situation befasst und danach in mehreren Sitzungen Beschlüsse gefasst, die in Abstimmung mit den Vorstellungen der Krankenhausträger folgende Ziele hatten:
 - Erhalt der kommunalen Trägerschaft.
 - Bereitschaft zur Beteiligung an einer gemeinsamen Trägergesellschaft.
 - Vorrang der Entscheidungen durch die bisherigen Träger.
- Nachdem der Kreistag nach Vorliegen aller notwendigen und gewünschten Grundlagen und Auswertungen am 28. November 2011 die Beteiligung an einer gemeinsamen Krankenhausgesellschaft beschlossen hat, haben die weiteren Partner in ihren Gremien wie folgt über ihre Beteiligung entschieden:

- **Spitalstiftung Konstanz**

Der Gemeinderat als Stiftungsrat hat am 22. Mai 2012 die Überführung des bisherigen Eigenbetriebs „Klinikum Konstanz“ in eine Krankenhaus-Betriebs-GmbH beschlossen. Gleichzeitig wurde der Einbringung der Betriebsgesellschaft in die Landkreis-Holding, dem Abschluss des Konsortialvertrages und dem Gesellschaftsvertrag der Landkreis-Holding zugestimmt.

- **HBH GmbH mit den Gesellschaftern**

- **Spitalfonds Radolfzell**

Der Gemeinderat als Stiftungsrat hat am 24. April 2012 die Vertreter der Spitalstiftung Radolfzell in der Gesellschafterversammlung der HBH GmbH beauftragt, den Verträgen zur Einbringung der HBH GmbH in die Landkreis-Holding zuzustimmen.

- **Stadt Engen**

Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 26. April 2012 die Vertreter der Stadt Engen in der Gesellschafterversammlung der HBH GmbH beauftragt, den Verträgen zur Einbringung der HBH GmbH in die Landkreis-Holding zuzustimmen.

- **Stadt Singen**

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat am 24. April 2012 der Bildung einer gemeinsamen kommunalen Krankenhaus-Holding zugestimmt und die Vertreter der Stadt Singen in der Gesellschafterversammlung der HBH-Kliniken GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung entsprechend abzustimmen.

Nach Durchführung eines Bürgerentscheids hat der Gemeinderat am 24. Juli 2012 seinen Beschluss vom 24. April bestätigt.

- Am 26. Juli 2012 unterzeichneten Bürgermeister Claus Boldt für die Spitalstiftung Konstanz, Geschäftsführer Peter Fischer für die HBH GmbH und Landrat Frank Hämmerle den Konsortialvertrag zur Sicherstellung der kommunalen Krankenhaus-trägerschaft.
- Am 07. September 2012 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit aller Kreistags- und Gemeinderatsbeschlüsse bestätigt.

2 Regelungen im Konsortialvertrag zu den Unternehmenswerten

Der Konsortialvertrag enthält zum Thema Unternehmenswerte nachstehende Regelungen:

§ 6 Gegenleistung für die Einlage von Geschäftsanteilen in die Gemeinsame Gesellschaft

(1) Als Gegenleistung zur Einbringung der Anteile an den Krankenhausbetriebsgesellschaften erhalten die Parteien Stammkapital gem. § 3 sowie Ausgleichsfordernungen gegen die Gemeinsame Gesellschaft.

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung bestimmt sich nach dem Wert der durch die jeweilige Partei eingebrachten Vermögenswerte. Bringt eine Partei eine Krankenhausbetriebsgesellschaft im Wert von beispielsweise € 50 Mio. ein, erhält diese Partei eine Ausgleichsforderung in Höhe von € 50 Mio. (abzüglich des gewährten Stammkapitals i.H.v. derzeit T€ 240). Der Wert des eingebrachten Vermögens wird durch eine indikative Unternehmensbewertung ermittelt. Sie erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Die erwarteten Defizite / Überschüsse der Jahre 2012 bis 2014 finden i.R.d. Unternehmensbewertung Berücksichtigung. Sofern sich nach Ablauf dieser Jahre zeigen sollte, dass die prognostizierten Ergebnisse wesentlich (d. h. um mehr als 10 %) von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen, erfolgt eine entsprechende Korrektur, indem der abweichende Betrag entsprechend bei der Ausgleichsforderung abgezogen bzw. hinzugerechnet wird. Im Ergebnis ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Durchschnittswert von Ertragswertverfahren und Multiplikatorenverfahren. Die konkrete Wertermittlung erfolgt nach Abschluss dieses Vertrages zum Stichtag 1. Januar 2012 auf Basis der Daten der geprüften Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2011. Da Gewinne des Jahres 2011 mit in die Gemeinsame Gesellschaft übertragen und Verluste des Jahres 2011 vom bisherigen Gesellschafter ausgeglichen bzw. von der Ausgleichsforderung abgezogen werden, führt dies zu einem sachgerechten Bewertungsergebnis.

(3) Durch das Bewertungsverfahren wird sichergestellt, dass aus Investitionen der Vergangenheit resultierende Verbindlichkeiten und zukünftige Investitionserfordernisse gleichermaßen bei der Bewertung berücksichtigt werden.

3 Probleme der Bewertung der Sacheinlagen bei Gründung des Gesundheitsverbundes in 2012

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2012 der Betriebsgesellschaft HBK wurden die Elemente des Bewertungskonzeptes im Rahmen der Ausgliederung und Übertragung von Vermögen der damaligen Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (jetzt Fördergesellschaft) auf die Betriebsgesellschaft HBK durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH in Frage gestellt. Der ursprünglich ermittelte Unternehmenswert der Betriebsgesellschaft HBK wurde von Solidaris aus verschiedenen Gründen für nicht darstellbar gehalten.

Hierüber wurde in mehreren Sitzungen des Aufsichtsrates in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers der Solidaris beraten. Solidaris hat für den Jahresabschluss 2012 der Betriebsgesellschaft HBK das entsprechende **Testat nur auf Basis eines verminderten Unternehmenswertes** erteilt. In der Bilanz des Gesundheitsverbundes für 2012 würde dies dazu führen, dass der Wert der Betriebsgesellschaft HBK nicht mehr mit 43,1 Mio.€, sondern zu einem deutlich geringeren Wert anzusetzen wäre.

Einem insoweit niedrigeren Beteiligungswert in der Bilanz des Gesundheitsverbundes stünden derzeit jedoch die Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber der Spitalstiftung bzw. der Fördergesellschaft in der durch den Einbringungsvertrag bezifferten Höhe gegenüber.

Da es der im Konsortialvertrag **ausdrücklich erklärte Wille** der einbringenden Krankenhausträger war, **den wahren Wert** ihrer Unternehmen in den Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) einzubringen, hätte das eine Anpassung der Ausgleichsforderung bei der Fördergesellschaft und der Spitalstiftung Konstanz und der Ausgleichsverbindlichkeit beim GLKN zur Konsequenz. Dies insbesondere auch, um eine mögliche Differenzhaftung nach § 9 GmbHG zu vermeiden.

Infolge der beschriebenen Aspekte konnten die Jahresabschlüsse 2012 des Gesundheitsverbundes, der Spitalstiftung und der Fördergesellschaft bislang nicht fertig gestellt werden.

4 Information der Gremien und der beteiligten Behörden

Über die Probleme mit der Unternehmensbewertung wurden die beteiligten Gremien im Dezember 2013 wie folgt informiert:

a) Kreistag

- Der Kreistag wurde in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 16.12.2013 und durch eine ausführliche Vorlage (Nr. 2013/476) informiert.
- Die Sitzungsvorlage wurde allen Mitgliedern des Lenkungsausschusses nach dem Versand an die Mitglieder des Kreistags übersandt. Eine Weitergabe an die jeweiligen Gremien wurde anheimgestellt.

b) Stiftungsrat Konstanz

- Der Stiftungsrat wurde mündlich unterrichtet.
- Auch der Beirat der Betriebsgesellschaft wurde informiert.

c) Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH (Fördergesellschaft)

1. Gemeinderat Singen
Die Vorlage für den Kreistag am 16.12.2013 wurde an alle Gemeinderäte versandt.
2. Stiftungsrat Radolfzell
Der Stiftungsrat wurde per E-Mail unterrichtet.
3. Gemeinderat Engen
Der Gemeinderat wurde mündlich anhand der Sitzungsvorlage für den Kreistag informiert.
4. Fördergesellschaft
In der Gesellschafterversammlung der FöG wurde informiert. Herr Appel, Prüfer von SOLIDARIS, war anwesend. Die Mitglieder aus Singen verfügten über

den Vorbericht für den Kreistag. Die Kollegen aus Radolfzell waren, soweit sie Mitglieder des Kreistags sind, ebenfalls im Besitz des Vorberichts.

d) Gesundheitsverbund GLKN

Der Aufsichtsrat des GLKN wurde in den Sitzungen am 19.02.2014, 14.05.2014 und 06.08.2014 jeweils über den aktuellen Stand unterrichtet.

Die Rechtsaufsichtsbehörde Regierungspräsidium Freiburg wurde anhand der Kreistagsvorlage und in persönlichen Gesprächen am 11.12.2013 und 9.9.2014 informiert.

5 Rechtliche Prüfung und Lösungsvorschlag

Mit der Prüfung und Aufarbeitung des Sachverhalts hat die Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Gesellschaftern die Kanzlei Beiten Burkhardt beauftragt.

Eine der wesentlichen Fragen, die zu beantworten waren, lautete: Was war gewollt und gibt es diesbezügliche Anhaltspunkte in den Verträgen?

- Waren gewollt und umgesetzt die Unternehmenswerte von 38,6 Mio. € (BG Konstanz) und 43,1 Mio. € (BG HBK) und die entsprechenden Ausgleichsverbindlichkeiten?

oder

- waren die wirklichen Unternehmenswerte (auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Bewertung) und die sich daraus ergebenden Ausgleichsverbindlichkeiten gewollt und umgesetzt?

Nach Sichtung und Wertung der Verträge und der im Vorfeld der Fusion erstellten Unterlagen und nach den Erklärungen der am Verfahren beteiligten Personen kommt Beiten Burkhardt zur Einschätzung, dass ein **Ansatz der wirklichen Unternehmenswerte aufgrund einer ordnungsgemäßen Bewertung von allen Beteiligten gewollt** war, da die Parteien mehrfach betont und ausdrücklich geregelt hatten, dass die Einbringungen zu den tatsächlichen Verkehrswerten erfolgen sollten und nicht ersichtlich ist, dass die Parteien überhöhte Ausgleichsforderungen generieren wollten.

6 Notwendigkeit der Neubewertung der Betriebsgesellschaften

Unter Berücksichtigung des Sachverhaltes ist nach der Beurteilung durch Beiten Burkhardt, der sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat, eine Neubewertung der Betriebsgesellschaften HBK und Konstanz aus folgenden Gründen geboten:

- Solidaris ist bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Betriebsgesellschaft HBK zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wert der Klinik in der Betriebsgesellschaft mit ca. EUR 15 Mio. anzusetzen sei. Auch wenn dieser Ansatz nicht zwingend zu einer abweichenden Bewertung des Beteiligungswertes auf der Ebene des Gesundheitsverbundes führt, gebietet doch die erhebliche Wertabweichung, dass die PwC-Bewertung aus Sicht des Gesundheitsverbundes kritisch zu hinterfragen ist. Liegt eine Überbewertung vor, besteht das Risiko der Differenzhaftung gemäß § 9 GmbHG. Insoweit würde der einbringende Gesellschafter auf Zahlung der Differenz zwischen Einbringungswert und wahren Wert der eingebrachten Sache haften.
- PwC konnte in einem Gespräch am 11. Juni 2014 nicht schlüssig darlegen, inwieweit die Synergieeffekte einen Ertragswert für beide Betriebsgesellschaften von mindestens 81,716 Mio. € rechtfertigen, wie in der Werthaltigkeitsbescheinigung vom 11.12.2012 bestätigt wurde.

Im Rahmen der erfolgten Abstimmung aller beteiligten Rechtsträger wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt, **nach Maßgabe des Prüfungsstandards IDW S 1 auf den Einbringungszeitpunkt in 2012 die relevanten Einbringungswerte** für beide Betriebsgesellschaften **erneut zu berechnen**. Eingeschlossen werden sollte eine Plausibilisierung der Werthaltigkeitsbescheinigungen von PwC vom 29.11. und 11.12.2012.

Das Ergebnis der Unternehmensbewertung wird durch BDO in der Informationsveranstaltung am 8.11.2014 vorgestellt. Im Ergebnis wurden durch die neutrale Bewertung die Unternehmenswerte zum Einbringungszeitpunkt ermittelt mit

- 19.455 Mio. € für die Betriebsgesellschaft HBK (Klinik und Tochtergesellschaften),
- 24.016 Mio. € für die Betriebsgesellschaft Konstanz (Klinik und Tochtergesellschaften).

Diese ‚realen‘ Werte i.S. von § 7 Abs. 2 des Konsortialvertrages weichen von den im Einbringungsvertrag festgehaltenen Werten deutlich nach unten ab.

Mit der rechtswirksamen Unterzeichnung der Unternehmensbewertung durch BDO besteht das Risiko der Differenzhaftung nach § 9 GmbHG.

7 Abschluss einer Klarstellungsvereinbarung

a. Zweck und Wesentlicher Inhalt

Um die Risiken aus unterschiedlichen Wertansätzen, insbesondere das Risiko einer Differenzhaftung für alle Beteiligten (Kommunen, Geschäftsführung und Gesellschafter) zu minimieren, hat Beiten Burkhardt eine **Klarstellungsvereinbarung** vorgeschlagen. **Mit der Vereinbarung soll der damalige Wille aller Beteiligten klargestellt werden, den tatsächlichen Wert der Unternehmen einzubringen.** Kernpunkte der Vereinbarung sind die **einvernehmliche Feststellung des gemeinsamen Willens**, gerichtet auf

- Die Einbringung der Betriebsgesellschaften zu ihrem **tatsächlichen** Wert,
- Ermittlung dieses Wertes durch einen bisher in dieser Sache nicht tätigen Wirtschaftsprüfer,
- Ggfs. Anpassung der Einbringungswerte und der Ausgleichsforderungen,
- Anwendung der Regelungen zur Verzinsung und Tilgung der Ausgleichsforderungen auf die neutral ermittelten Werte.

Nach Abschluss der Klarstellungsvereinbarung und Ermittlung der zutreffenden Einbringungswerte der Betriebsgesellschaften können im Konsortialvertrag und im Einbringungsvertrag die Passagen über die Wertermittlung und die tatsächlich einzubringenden Werte im Sinne des durch die Klarstellungsvereinbarung dokumentierten Willens aller Beteiligten angepasst werden.

Ergänzend zur Klarstellungsvereinbarung soll vorsorglich eine Verrechnungsvereinbarung zwischen Gesundheitsverbund und den Sacheinlegern (Spitalstiftung und Fördergesellschaft) geschlossen werden, durch die ein möglicher Differenzhaftungsanspruch mit dem ursprünglichen Ausgleichsanspruch der einbringenden Gesellschafter in gleicher Höhe verrechnet wird, so dass der etwaige Differenzhaftungsanspruch vollständig erfüllt ist. Über die rechtliche Zulässigkeit einer Verrechnung gibt es keine eindeutige herrschende Meinung, so dass eine Verrechnungsvereinbarung die Klarstellungsvereinbarung nicht ersetzen, aber vorsorglich ergänzen kann.

Ebenfalls vorsorglich soll eine Freistellungsvereinbarung zwischen dem Gesundheitsverbund und den Geschäftsführern geschlossen werden, mit der diese von Haftung und Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss der Klarstellungs-

und Verrechnungsvereinbarung, der Änderungsverträge bezüglich Konsortialvertrag und Einbringungsvertrag sowie mit der Nichtgeltendmachung von etwaigen Differenzhaftungsansprüchen gegen die Sacheinleger (Spitalstiftung und Fördergesellschaft) freigestellt werden. Eine solche Vereinbarung ist auch mit etwaigen künftigen Geschäftsführern zu schließen.

b. Rechtliche Stellungnahme im Zusammenhang mit der Klarstellungsvereinbarung

Hundertprozentige Rechtssicherheit ist durch den Abschluss der Klarstellungs- und Verrechnungsvereinbarung nicht zu erreichen (dies wäre nur durch Erfüllung des etwaigen Differenzhaftungsanspruches in bar möglich). Jedoch besteht keine zwingende Notwendigkeit der Geltendmachung eines etwaigen Differenzhaftungsanspruches gegen die Gesellschafter des Gesundheitsverbundes, Fördergesellschaft und Spitalstiftung. Die Entscheidung, der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zuzustimmen, ist eine rechtlich zulässige Entscheidung der beteiligten Personen/Gremien im Rahmen des bestehenden unternehmerischen Ermessens. Strafrechtliche Tatbestände wie etwa Untreue werden hierdurch nicht verwirklicht; ebenso liegt kein Verstoß gegen die kommunale Verpflichtung, Unternehmen wirtschaftlich zu führen, vor.

8 Abstimmung mit beteiligten Behörden

Diese Sitzungsvorlage ist mit dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Konstanz und der Stadt Singen sowie als Stiftungsaufsicht der Spitalstiftung Konstanz und des Spitalfonds Radolfzell abgestimmt. Das Regierungspräsidium erwartet noch Stellungnahmen zur Beantwortung folgender Fragen:

- Ist vor dem Hintergrund der niedrigeren Unternehmenswerte als Grundlage der Ausgleichsforderungen die bislang vereinbarte Verzinsung von 0,5 % wirtschaftlich angemessen (Stellungnahme eines unabhängigen sachverständigen Dritten – z.B. BDO)?
- Kann die Fördergesellschaft ihre Aufwendungen auch mit ggf. geringeren Zinszahlungen zu mindestens 25 % decken (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO)?
- Ist gewährleistet, dass die Gemeinnützigkeit der Fördergesellschaft auch mit einem ggf. geringeren Ausschüttungsbetrag aufrecht erhalten bleibt?

Diese von der Rechtsaufsicht gewünschten Stellungnahmen können naturgemäß erst nach Vorliegen der Unternehmensbewertung abgegeben werden.

Sollten die zu treffenden Entscheidungen unter Berücksichtigung der erbetenen Stellungnahme zu einem rechtlich befriedigenden Ergebnis führen, wird das Regierungspräsidium sich auf die Bestätigung beschränken, dass es hiervon Kenntnis genommen hat. Die zu treffenden Entscheidungen enthalten keine genehmigungspflichtigen Tatbestände.

Den beteiligten Finanzämtern Singen und Konstanz wurde der Sachverhalt vorgetragen und um Bestätigung gebeten, dass auch bei Änderungen der Unternehmenswerte von der fortbestehenden Bindungswirkung der erteilten verbindlichen Auskünfte ausgegangen werden kann. Eine Antwort der Finanzämter liegt noch nicht vor.

9 Weiteres Vorgehen

a) Bezüglich der Unternehmenswerte

Der Abschluss einer Klarstellungsvereinbarung muss in allen Gremien, die im Jahr 2012 dem Konsortialvertrag zugestimmt haben beraten und beschlossen werden, das sind der Kreistag, der Stiftungsrat der Spitalstiftung Konstanz, die Gemeinderäte der Stadt Singen und der Stadt Engen und der Stiftungsrat des Spitalfonds Radolfzell sowie die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft Singen mbH.

Um alle Mitglieder dieser Gremien auf einem einheitlichen Stand über den Sachverhalt zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Fragen an die Fachleute zu stellen, findet am 8. November 2014 eine gemeinsame Informationsveranstaltung statt.

Die Veranstaltung diene dazu, alle Beteiligten im Interesse einer effizienten weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Gremien zeitgleich über den aktuellen Sachstand zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zu geben, Fragen an die Fachleute zu stellen.

Eine Beratung und Beschlussfassung erfolgt in der auf die Informationsveranstaltung jeweils nächstfolgenden öffentlichen Sitzung der Gremien. Diese finden statt

- | | |
|--|------------|
| ▪ Kreistag | 17.11.2014 |
| ▪ Stiftungsrat der Spitalstiftung Konstanz | 20.11.2014 |
| ▪ Gemeinderat Singen | 18.11.2014 |
| ▪ Stiftungsrat des Spitalfonds Radolfzell | 18.11.2014 |
| ▪ Gemeinderat Engen | 18.11.2014 |
| ▪ Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft | 21.11.2014 |

Nach Vorliegen aller Beschlüsse sollen die Klarstellungsvereinbarung sowie eine Ergänzung des Konsortial- und Einbringungsvertrages notariell beurkundet werden.

b) Prüfung möglicher Schadenersatzforderungen

Neben der Prüfung des gesamten Vorgangs hinsichtlich seiner rechtlichen, steuerlichen und bewertungsrechtlichen Auswirkungen wurde Beiten Burkhardt auch beauftragt, etwaige Schadenersatzansprüche des Gesundheitsverbundes im Hinblick auf die Bewertung der in 2012 erfolgten Sacheinlagen zu prüfen. Dieses Mandat wird derzeit noch bearbeitet und ist noch nicht abgeschlossen. Ein möglicherweise entstandener Schaden liegt nicht in der Differenz zwischen bestätigten und wirklichen Unternehmenswerten, sondern in den zusätzlichen Kosten für die Sachverhaltsaufklärung und Feststellung der realen Unternehmenswerte.

10 Befangenheit

Wie bereits bei der Beschlussfassung über die Einbringung der Betriebsgesellschaften in die Holding kommen Verwaltung und Rechtsaufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass in der Sitzung Befangenheit nach § 14 Landkreisordnung (LKrO) u. a. bei den Organmitgliedern (Aufsichtsrat der Fördergesellschaft HBK GmbH, Stiftungsrat der Stadt Radolfzell und des Klinikums Konstanz) besteht.

11 Beschlussvorschlag

Auf Basis des o. g. Sachverhalts ergibt sich der auf der ersten Seite aufgeführte Beschlussvorschlag. In allen betroffenen Gremien sind sowohl der Beschlussvorschlag als auch die Ausführungen in der o. g. Sitzungsvorlage (mit Ausnahme von Ziff. 10) identisch.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen

Entfällt.